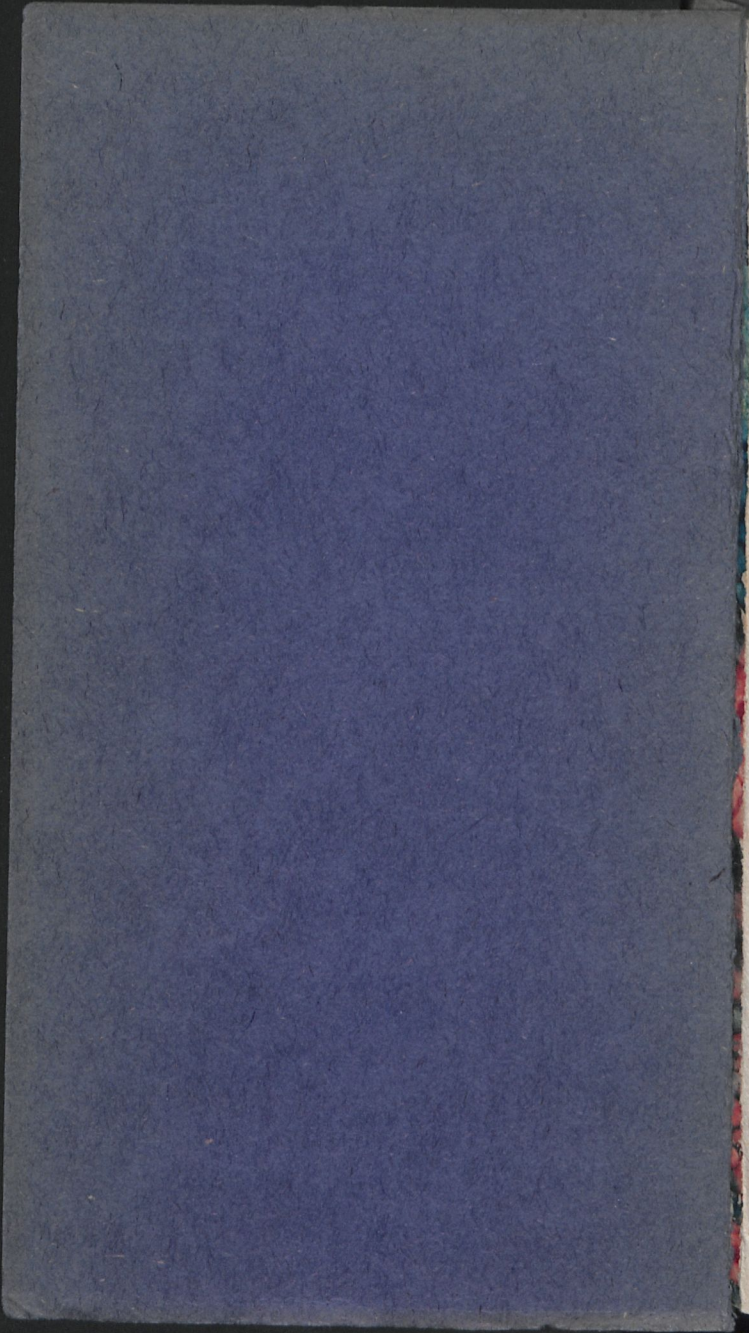


Wiar-
da

1782





20

95

Von den

Richtern

Brokmerlandes

aus

dem mittlern Zeitalter.

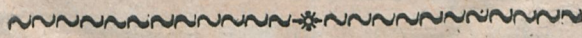
P. 148



KONFRIED
UNIVERS.
ZVHALIE

Km

1681



A u r i c h ,

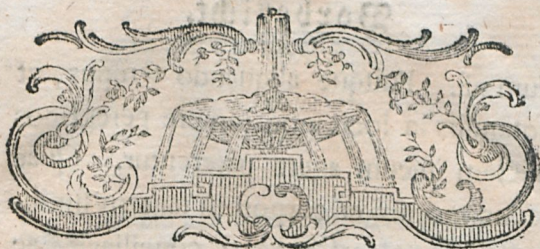
im Verlag der Winterschen Buchhandlung,

1 7 8 2.

20.11.05.

Slaat men op d'aaloude blad'ren
Daar pronkt Frieslands Moeder-Taal
En de Vryheid van haar Vad'ren
Tot een eeuwig zege-praal.

Isaac de Schepper an Gabbema
bei der zwoeren Ausgabe der
frieschen Rymlerie von Gys-
bert Japix.



Vorbericht.

Wenn Emnius im zweiten Buche seiner friesischen Geschichte die Staatsverfassung, Sitten, Gewohnheiten und Rechte der alten Friesen kurz durchgeheth; so sehet er hinzu: Gens indigena, sui que tantum generis, ac peregrinis connubiis non commixta, quod ad parentum nostrorum memoriam diligenter observatum accepimus. Nec connubia tantum peregrina aspernati sunt, sed commerciis etiam vicinorum parce admodum

Vorbericht.

dum usi. Fuitque aliquando tempus, vt nonnullis in locis non temere peregrinos noctem secum agere paterentur. Quae res animorum et corporum tantam similitudinem uniuersae genti conciliavit, ac linguam moresque eosdem tot saeculis conservavit.

Und gewis kein Volk in Deutschland hat die Sprache und Sitten ihrer Vorfahren so lange unverfälscht beibehalten, wie der Friesen. Der Deutsche wird in dem Friesen des mittlern Zeitalters noch den alten Deutschen durchgehends finden. Ein Stück aus einer bisher noch ungedruckten friesischen Willkühr wird also nicht nur dem Friesen, sondern auch dem Deutschen willkommen seyn.

Kurich den 1. März

1782.

Tilemann Dothias Wiarda.

Friesland



Friesland war in den mittleren Zeiten in sieben Seelanden ^{a)} abgetheilet. Jedes Seeland hatte seine besondere Verfassung, seine besondere Gesetze, seine besondere Richter.

U 3

- a) Friesland nahm in seinem größten Flore, ohngefähr im achten oder neunten Jahrhundert die ganze Seeküste von Sincfala Leges Frisiorum tit. 1. §. 9. das ist, wo die Maas in den Ocean fällt, Siccama ad LL. Fris. in add. Sap. tit. 2. §. 58. oder besser von dem Ausflusse der Schelda Alting notitia germ. infer. L. II. p. 62. bis zur Weser oder gar zur Elbe und Eider ein. Conring de finibus imp. l. I. c. 2. §. 5. Heimreichs Nordfries. Chronik I Buch c. 1. Beninga Chronik. Emden Edit. p. 12. in der Note und andere mehr.

Wie Nordfriesland sich von dem übrigen Frieslande trennte und die Grafen von Holland sich eines Theils des westlichen Frieslandes bemächtigten, ist die Eintheilung der sieben Seelanden in dem damals vereinigten Fries-



Richter. Sie machten aber zusammen einen verbundenen Staat aus. Die einzelnen Seelanden verhielten sich zu ganz Friesland, ohngefähr so, wie die Cantons zur Schweiz, und die sieben Provinzen zu den vereinigten Niederlanden. Ihre Verbindung zielte vorzüglich dahin ab,

Frieslande erst aufgekomen. Die sieben Seelanden, die der Abt Emo, ein Schriftsteller des 13ten Jahrhunderts, bei dem Jahre 1219 *septem villas mari conterminas* nennt, erstreckten sich also von Nordholland bis zur Weser. Ich folge hier der alten Beschreibung der sieben Seelanden, die Schoranus in *Beschryvinge van Friesland tuschen 't Flie end de Lauwers*. f. 103. und in seiner *Oost en Westfr. Historie* in *Tablino* f. 19. in der friesischen Sprache uns aufbewahret hat. Kempius de *situ Frisiae* c. 17. Emmius in *rer. Fris. hist.* c. 1. p. 19. Menso Alting in *notitia Germ. infer.* sub voce *Frisia* in P. 2. irren sich, wenn sie ohne Grund und ohne Documente die sieben Seelanden bis zur Eibe und Eider ausdehnen. Ich kann dieses hier nicht weiter ausführen, sondern beziehe mich auf den dritten Abschnitt meiner Abhandlung von den Landtagen der Friesen bei *Upstalsboom*.



ab, die Seelanden gegen auswärtige Feinde zu schützen, und innerliche Ruhe zu erhalten. Diese Fundamentalgesetze des friesischen Staats findet man hauptsächlich in den drey ersten Ueberführn, und hin und wieder in den upstalsbomischen Statuten. Die zwote und dritte Ueberführ sind so merkwürdig und hier so passend, daß ich nicht umhin kann, sie hier ganz herzusetzen:

2. Thet is thiu other Kera: ieff ther soghen Selonde eng wrhereth wrde ayder fon tha Suder Saxe, ief fon tha Nordmannum, sa schellath tha Sex tha sogenda to hilpe kume thet se allyke wael muge.

3. Thet is thiu tredde Kera: Jester en fon tha sogen Selondum hwelde unhorfam hwirthe sa scellath tha sex thet soghende stiura, thet hit al riuchte fara.

Das ist: Das ist die andre Rühr, wenn eines von den sieben Seelanden verwüestet wird, es sey von den Südersachsen, oder von den Normännern, so sollen die sechs Seelanden dem siebenten zu Hülfe kommen, damit es ihnen allen gleich wohl gehe.

3. Das ist die dritte Rühr: Wenn eines von den sieben Seelanden ungehorsam wird, so



sollen die sechs Seelanden das siebente im Zaum halten, damit sie alle recht verfahren.

Die Friesen hatten allgemeine Gesetze, die den sämtlichen Bewohnern der sieben Seelanden zur Norm dienten. Dahin rechne ich die, vermuthlich auf öffentlichen Landtagen ernannte, nachher aber unter der fränkischen Oberherrschaft schriftlich verfaßten Leges Frisiorum ^{b)} die 17 Willkühren, 24 Landrechte ^{c)}, die Ueberkühren

b) Daß die Leges Frisiorum ein gemeines Gesetzbuch aller Friesen von Sinesfall an bis zur Weser gewesen, beweisen die häufige Ueberschriften inter Fli et Sinesfalam inter Laubachum et Uuisaram. Sie sind jedem deutschen Rechtsgelehrten durch Herold, Scotanus, Lindenbergh, Siccamo, Gärtner und Georgisch bekannt.

c) Diese 17 Willkühren und 24 Landrechte machen ein Hauptstück des corporis iuris Fris. antiqui aus, diese Sammlung der alten friesischen Gesetze war zu Köln 1470 abgedruckt. Ich glaube nicht, daß noch ein Exemplar davon vorzufinden seyn wird. Indessen hat Scotanus aus der Kölner Edition sie in der zwoiten Ausgabe seiner Beschryvinge von Friesl. fol.



ren d), das Sind oder geistliche Recht e), die
A 5 upstals.

fol. 36 bis 125 der Nachwelt aufbehalten. Wenn man annehmen muß, daß die mehresten in dieser Sammlung befindlichen Gesetze nur bloß das Friesland zwischen dem Flië und der Lauwers betroffen haben, so sind doch wenigstens diese 17 Willkühren und 24 Landrechte, gesetzt daß sie nicht sollten auf öffentlichen Landtagen von ganz Friesland gewählt seyn, dennoch nachher von den übrigen Seelanden angenommen worden. Denn sie stehen fast allen Willkühren besonderer Goen und Districten an der Spitze. So sind sie dem Hunsigoer Landrechte von 1252 *Genootschap pro excol. iure patrio* Prs. 2. in fine, dem ostfriesischen Landrechte, im ersten Buche, dem Alesga oder Azinga Buche Pufendorf Obl. Juris Tom. III. in appendice p. 48. et seq. und dem Harlinger Landrechte, so noch in der Handschrift lieget, wie wohl mit einigen Abänderungen, einverleibet.

d) Die Ueberkühren sind im ostfr. Landrechte p. 823. in der Note g, und bei der *Genootf. pro exc. iure patriae* T. 2. im Anhang p. 33 zu finden.

e) Bei Schotanus in de Beschryvinge van Friesland p. 71. und Winsemius *Chronique van Vriesland* fol. 100.



upstaltsbomischen Gesetze ^{f)}), und vielleicht noch einige in dem corpore iuris fris. antiqui befindliche Willkühren oder Statuten, als die acht Domen, sechs Wenden u. s. w. ferner rechne ich dahin die nachher recipirten fremden Gesetze, das nomische bürgerliche Recht, das canonische und das Kaiserrecht.

Jedwedes Seeland war wiederum in gewisse Districte und Goen abgetheilet, und jedweder Distriet hatte sowohl jenseits, als diesseits der Emsse seine besondere Gesetze ^{g)}). Ich bleibe hier bei Ostfriesland stehen. Das heutige Ostfriesland nebst daran gränzenden Harlingerlande macht hauptsächlich das sechste und zum Theil das siebente Seeland aus ^{h)}). Hier wohnten die

f) Diese sind von Siccama und Gärtner in der lateinischen, von Schotanus in der friesischen und von Winsemius in der holländischen Sprache ediret worden.

g) So hatte durchgehends in Deutschland fast jedes Gau seine besondere Gesetze und Gewohnheiten. Lehmanns speirische Chron. 2. Buch 22 und 27 Cap.

h) Schotanus in Tablico p. 19.



die Reider, Oberlehndiner, Mormer, Auricher, Emsiger, Brofmer, Ostringer und Rüstinger. Jedwedes Volk hatte sein besonderes Gesesbuch. Das Aesgha oder Azingabuch ⁱ⁾ der Rüstinger, das Emsiger Landrecht ^{k)}, das Harlinger Landrecht ^{l)} und der Brofmer Brief sind nur auf uns gekommen. Die übrigen sind wahrscheinlich, aber vielleicht leider auf immer verloren gegangen. Daß aber auch die Auricher, Norder und Mormer ihre besondere Gesesbücher gehabt, geht aus dem ostfriesischen Landrecht B. 2. c. 165. klar hervor: „das Weiber Gut, heißt es da-
„selbst, kann nicht vermindern noch sich vermeh-
„ren, das ist Auricher, Norder, Reider und
„Harlinger Landrecht. Emsiger, Brofmer
„und Mormer Landrecht verordnen, daß Wei-
„ber

i) Dieses ist noch in ächter friesischer Sprache vorhanden. Pufendorf hat in seinen Observationen T. III. solches in platdeutscher Sprache herausgegeben.

k) Auch dieses ius amaranum ist noch in der alten friesischen Sprache, doch nur in der Handschrift vorhanden.

l) So viel mir bewußt, ist nur eine Uebersetzung aus dem 15ten Jahrhundert vorzufinden.



„ber Gut den halben Gewin und Schaden zu-
„gleich mit gewinne und trage.“

Ich schränke mich hier lediglich auf die so-
genannte litteras brocmannorum, oder den
Brokmer Brief, ein ^m). Diese Willkühren
oder plebiscita ⁿ) der Brokmer, gehören, wir
mögen

m) Litterae brocmannorum, so lautet ihre, wie-
wohl von jüngerer Hand bezeichnete Ueber-
schrift. Diese Willkühren kommen auch unter
dem Namen, liuda brief und Munekebrief n.
173 vor. Liuda brief das ist der Brief der
Leute, oder der Meene, Meente, der sämt-
lichen Gemeinen von Brokmerland. Muneke-
brief ist der Mönchen Brief, weiln sie von
Mönchen, die damalen nur allein lesen und
schreiben konnten, geschrieben war, und bei
vorkommenden Gelegenheiten vorgelesen wer-
den mußte.

n) Wer den Anfang des Brokmer Briefes liest,
wird ihm diesen Namen nicht versagen können:
Thet is thiu forme Kere, ther Brocmen Keren
hebbat. d. i. Dies ist die erste Kühr, die der
Brokman gewählet hat, und n. 15:

Thet wellat Brocmen, das ist der Wille des
Brokmers.



mögen auf die Sprache oder Sachen sehen, unter die wichtigsten Alterthümer, die unser Vaterland aufzuweisen hat. Selbst ganz Deutschland kann in einer solchen alten unverfälschten, und ich kann hinzusetzen, deutschen Sprache so ein Gesetzbuch nicht vorweisen. Schande für uns, daß diese vortreffliche Membrane dem deutschen Rechtsgelehrten, dem Geschichtsforscher und dem Sprachkenner noch nicht durch die Presse bekannt gemacht worden! Ich bin nicht willens, eine Geschichte oder Abhandlung von dem Brokmer Briefe zu schreiben oder darüber zu commentiren, sondern nehme nur ein Stück von den Richtern in Brokmerland heraus. Aus diesem Grunde kann ich mich bei der Beschreibung dieser Membrane nicht weiter aufhalten, und verweise den Leser auf den Vorbericht zum ostfries. Landrecht p. 154 — 165, wo der in der Geschichtsfunde, in dem deutschen Rechte und in den Alterthümern seines Vaterlandes gelehrte Verfasser der selige Regierungsrath von Wicht, diesen Brokmer Brief genau beschrieben hat. Ich beziehe mich schlechterdings dahin, füge aber bei den Worten p. 156

„Wir



„Wir besitzen davon ein Original, und hal-
 „ten es für das einzige, das in Ostfriesland
 „zu finden ist“,

hinzü, daß der Herr Rath Delrichs in Bremen ebenfalls einen Coder dieser brokmannischen Willkühren besitzt. Am Ende dieses Codicis steht: Haec littera scripta est per manus Owrandi anno doi MCCC^oLX^oV^o o). Ich merke noch hiebei an, daß dieser Coder von dem von Wichtischen in verschiedenen Stellen abweicht. Ich habe zwar den Coder nicht gesehen, indessen sind mir die Varianten von dem Herrn Besitzer gütigst mitgetheilt.

Nun

o) Daraus folget aber nicht, daß erst damalen die Brokmer diese Willkühren gemacht haben. Sie sind, der Zusammenhang und die Sprache zeigt es, wenigstens im 13ten, höchstens im Anfange des 14ten Jahrhunderts gemacht worden. Vorbericht zum ostfries. Landrecht p. 158. Dieser und der von Wichtische Coder können in späteren Zeiten bei dem gemeinen Warfe gebraucht seyn, und also als Originalien angesehen werden, welches ich aber dahin gestellt seyn lasse.



Nun näher zur Sache. Brofmerland macht heutiges Tages einen ansehnlichen Theil Auiricher Amtes aus. Es ist jezo in zwei Vogteien, in Nord- und Südbrofmervogtei abgetheilet. Zu jener gehören Osteel, Marienhase, Upgant, Tüch und Siegelsum, zu dieser Odeborg, Beenhausen, Engerhase, Victorbur, Uthwerdum, Thene, Wigbolsbur und die Wolden. Zur Zeit des Brofmer Briefes erstreckte sich Brofmerland weiter; denn die Hausvogtei, oder ein Theil derselben, gehörte dazu, weilien der Lambertuskirche in Auirich und der Auiricher Gastlanden darin erwähnt werden. N. 71. Hwet sare skieth innare wic eta fiuwer howen et sente Maria howe et Utengra howe et Victoris howe and et *Sente Lambertes howe* tha bota althri bete. D. i. Was in den Wiken der vier (Kirch) Höfen geschieht, bei Marienhase, Engerhase, Victorhase und Lambertushase wird dreifach gebüßet. Und n. 160 in der Mitten fan tha londe ist also den buta Awerkera geste p) londe, d. i. von

p) Auirich wird in alten Documenten bald Awerk, Awerke, bald Auirike, Auirisdorf und Auirique geschrieben.



von dem Lande gilt dasselbe außer dem Auiricher
Gastlande.

Das heutige Brokmerland und die Haus-
vogtei machten also das alte Brokmerland oder
die Gegend aus, wo die Brokmer Richter wohnten.
Brokmerland war damalen eine Tetrarchie
und in vier Districten abgetheilt. Vielleicht
hatte jedes Viertel seine Hauptkirche, und so
können wir wahrscheinlich annehmen, daß Ma-
rienhase, Engerhase, Victorbur und Auirich in
besonderen Vierteln belegen gewesen. Jedwedes
Viertel oder District hatte seinen besondern Rich-
ter. So heißt es in n. 122: *Thet wellath
Brocmen thetta fiuwer Rediewa gader un-
ge inda fiardendele.* „Das will der Brok-
mann, daß die vier Richter zusammen kom-
men sollen in die vier Theile des Landes“.

Diese in der Brokmer Tetrarchie bestellte
Richter kommen in unserm Brokmer Briefe bald
unter dem Namen *Riuchtar* 9), bald *Rediewa*,
bald

9) Richter, *Riuchter* bezeichnete jedwede Ge-
richtsperson. Es waren aber verschiedene
Gattungen derselben:

Huek *Riuchtar* in sine eed spid mede nimt,
se hit Greetman, Ehera, Attha, Schelta, Tolk-
ta,



halb Redger vor. Diese Benennungen sind synonymisch. Sie bezeichnen mit einander einen Richter. Man muß sich unter diesen Richtern keine großen Rechtsgelehrten, keine Bartelos und Baldos vorstellen. Sie waren so wie die izzigen ostfriesischen Bauerrichter ^{r)} gute handfeste freigeborne Bauern, die ihre eigene Häfen harten.

Ihre ganze Rechtsgelahrheit schränkte sich auf das Recht, quod natura omnia animalia docuit, und auf wenige Observanzen ein. Man wird mir dieses leicht einräumen, wenn man nur bedenket, daß unsere Brokmer Richter weder lesen noch schreiben konnten. Denn wenn
nach

ta, Aesgha etc. d. i. welcher Richter in seinem Gerichtszwange Geschenke nimmt, er sey Grietman, Ehre, Altha, Schelta, Tolsta, (zwölfte) Aesga etc. Scot. Corp. iur. Frief. in Beschr. von Friesland, p. 85. Der Brokmer hatte nur seinen eigentlich sogenannten Richter und den Saleman.

r) In einigen Gegenden heißen sie Bauerrichter, in andern Schüttmeister, Notmeister und Redden.

B



nach diesem Briefe gesprochen werden sollte, so mußte ein Geistlicher ihn vorlesen. n. 173. Thet wellath Brocmen thetta redieuena Kokar hebbe tha liuda bref inna hira were and riuchte alher bi. and mene wesa tha fiuwer redieuen alsa ofta sa hia bihowath ^{s)} eta nesta thinge bi tuam hageste mercum and leta thet bref lesa hoke Papa ^{t)} sa hia welle.

„Das

s) bihowath, daher kömmt unser deutsches Wort — Behuf.

t) Die Geistlichen lasen in dieser Zeit die Gesetze gemeiniglich vor:

De Konnynt syf nicht lange bereeth

Den Bever he vorbaden leeth

He was Notarius und syn Clerk

Vokerth heeth he, dnt was syn Werk

He laß de Brev von schwarer Sprak

Keinke de Vos. I Buch. Cap. 33

Daher wurden die Geistlichen für große Rechtsgelehrten gehalten und wurden selbst Notarien.

Bruwe Nuken auwe und Martin de Ape

Desse ys min Röber, und he min Pape,

He is Notarius, he weet dat Recht.

3 Buch. c. 3.

Wat



„Das will der Brofman, daß der Köcher
„(Schrank) der Richter der Leute Brief verwahre
„und darnach gerichtet werden soll, und daß die-
„ser Brief zum gemeinschaftlichen Gebrauch der
B 2 „vier

War es daher Wunder, daß die Geistlichen
sich in gerichtliche Händel mischten, und in
Friesland mit zur Entscheidung der Sachen
gebraucht wurden. Thi Prester ande thi Ase-
ga hia seelen alle riuchtlike thing dema ande
dela, d. i. der Priester und Asega sollen alle
Rechtsfachen anerkennen und entscheiden.

Hunsigoer Landrecht von 1252. in tertia
petitione.

Auch bei den Appellationen und Läuterungen
wurden sie noch lange nachher beigezogen.

Statuta Obstalsbom. art. 16.

Die Quelle des Einflusses der Geistlichen bei
öffentlichen Versammlungen und gerichtlichen
Handlungen ist in den ältesten Zeiten zu suchen.
Die Stellen bei dem Tacitus de moribus Germ.
c. 11. Silentium per Sacerdotes, quibus et cöer-
cendi ius est, imperatur, und beim Cäsar de
bello gallico L. 6. c. 13. de omnibus publicis
et privatis controversiis Druidae constituunt,
sind bekannt.



„vier Richter seyn soll, so oft sie dessen an dem
 „nächsten Gerichtstage benöthiget sind, bei
 „Strafe von zwoen höchsten Marken, sodann,
 „daß sie den Brief lesen lassen von welchem Pfafs-
 „fen sie wollen“.

Diese Brokmer Richter wurden jährlich ge-
 wählet. Ihr Amt währte also nur ein Jahr.
 Der Anfang des Brokmer Briefes bewähret dies.
 Thit is thiu forme Kere ther Brocmen
 keren hebbat, thet hira Rediewa skelin
 thinga hira ierim ut and thene ende; d. i.
 „Das ist die erste Rühr, die die Brokmänner
 „gewählet haben, daß ihre Richter Gericht hal-
 „ten sollen ihr Jahr aus und zu Ende“ u). Am
 Walbur.

u) Das Richteramt währte bei den Friesen über-
 haupt nur ein Jahr. Kempius de situ et qua-
 litate Frisiae L. I. c. 18. Emmii rer. fris. hist.
 L. II. So werden auch noch jezo die Bauer-
 richter in den Dorffschaften jährlich gewählt.
 In den Willkühren von Langewelt findet man
 fast dieselbigen Wörter des Brokmer Briefes.
 Alle de Rechteren sullen zweren an des hilligen
 cruces dach, en rechten dat iaer umme en niet
 langer. Genootschap pro exc. iure patrio in
 Analectis p. 25.



Walburgistage traten die alten Richter ihr Amt den neuen Richtern ab. n. 4. Thera Rediuana ierim skel stada totha Sunnandei bi fara Waldburgedei. itti thi Waldburgedei a Sunnandei sa haldema thenne era. d. i. „Das Jahr der Richter soll stehen bis an den Sonntag vor Walburgistag. Ist der Walburgistag auf einen Sonntag, so halte man den vorhergehenden Tag“.

Die Richter wurden nicht von ganz Brokmerland gewählt. Jedwedes Viertel wählte seinen eignen Richter. n. 19. Alreke Burar biskeffe sine eyne Redieus inna hoke herna hit felle *): d. i. „eine jede Bauerschaft wäh-

B 3

„le

*) Auf dem Anno 1361 zu Gröningen gehaltenen Landtage, wobei die Brokmer, obschon damals Keno then Brok schon Häuptling in Brokmerland war, ebenfalls erschienen, wurde noch besonders festgesetzt, ut singuli districtus terrarum, suos iudices eligant, secundum consuetudinem suam, hactenus in suis districtibus observatam.

Diesen Landtagsabschluß hat Jbzinga in dem Staatsrecht L. I. p. 437. aus dem Original vollständig, Emnius aber in hist. rer. Fris. Lib. XIV. p. 206. auszugsweise geliefert.



„le seinen eignen Richter, in welchem Districte
„solche Wahl vorfällt“.

Entstand über die Wahl des Richters Zank,
so mußte der heilige Mann, das ist der Kir-
chenvorsteher oder Kirchvogt die Sache entschei-
den. n. 19. Sziue ^{y)} hia sa skethet thi hel-
gena mon ^{z)}, ther urtha herna ^{a)} suerna
het. d. i. streiten sie (über die Wahl) so ent-
scheide es der heilige Mann, der über den Di-
strict geschworen hat. Aus dieser Stelle gehet
denn auch nicht undeutlich hervor, daß jedwedes
Wiertel in Brokmerland seinen besonderen Kirch-
vogt, und also auch wahrscheinlich seine besondere
Kirche gehabt habe.

Der gewählte Richter durfte das ihm ange-
tragene Amt nicht ausschlagen. Er war ge-
zwungen es anzunehmen, oder mußte 8 Mark
Strafe erlegen.

n. 20.

y) Sziuen, daher unser ostfriesisches Wort *ziven*
— *zanken*.

z) Noch jezo heißt der Kirchvogt *hilge Man*,
ja dessen Frau läßt sich öfters *hilge Manske*
betiteln.

a) *Hörn* heißt noch jezo eine Ecke, ein District.



n. 20. am Ende,

and ni geng thi redieua naut on bitha
helgena monna redene, sa geie hi mith
achta mercum. d. i. und tritt der Richter (das
Amt) nicht an, bei dem Ausspruche des heiligen
Mannes, so büße er mit 8 Marken b).

Aus dieser und vorstehenden Stelle geht denn
auch hervor, daß die Wahlstreitigkeiten von den
Geistlichen entschieden wurden c). Sobald der

B 4

erwähl-

b) So mußten auch nach dem speierischen Stadt-
rechte die neuerwählten Richter ihr Amt antre-
ten, und durften es nicht ausschlagen. Loh-
manns speir. Chronik 4. Buch c. 17. §. 60.
c) Auch die Friesen zwischen der Ems und Lau-
wer verordneten im Jahre 1456 ausdrücklich,
daß der gewählte Richter sein Amt annehmen
mußte. Item die gene die gekorcn worden tot
den rade des gemenen Landts van Vrieslandt,
dat niet te weygern by de poene van hondert
Schilden, tot des Landes behoef.

Schotani Oost en Westfr. Historie in Tablino
p. 27 b.

c) So auch nach dem Hunsigoer Landrechte
Hwerfoma unbe thet redleip Szivie — Jef
fe



erwählte Richter das Richteramt annahm, so mußte er mit seinen drei andern in den übrigen 3 Vierteln gewählten Collegen in dem gemeinen Warfe öffentlich einen Eid schwören. Sie schworen auf die Reliquien des heiligen Jacobs, daß sie unparteiisch ihr Richteramt ausführen, daß sie auf keine Geschenke, keine Vorbiten sehen, mit gleicher Wage zwischen Armen und Reichen, Freunden und Feinden richten wollten. Alles dieses gehet aus der n. 2. hervor: *Alsa tha Redieua*

se mit thisse wordum nowet endia ne muge, sa fkelense thene Ebbete ther to nima. d. i. wenn man um das Richteramt zanket, und man den Streit auf diese Art nicht beendigen kann, so sollen sie den Abt dazu nehmen.

Soc. pro exc. iure patr. T. 2. in Appendice p. 61.

Noch nach den upstalsbomischen Statuten war den Geislichen die Entscheidung der Wahlfreitigkeiten weltlicher Richter überlassen, dagegen wurde den Geislichen nachdrücklich verboten, sich durch keine Geschenke blenden zu lassen. *Clerici si pro electione iudicium secularium munera acceperunt in quadruplum restituant etc.* art. 25.



Redieua alraereft on gungath and to hape
kemen fend fa skelin hia al under ena sue-
ra eta mena loge oppa fente Jacobe d)
thet hia buta pennigum and buta bedum
B 5 helpa

d) Das ist, auf die Reliquien des heiligen Ja-
cobs. Vielleicht war er Schutzpatron von
Brokmerland.

Die Richter hatten die Kästchen, worin die
Reliquien aufbewahret wurden, selbst in auf
der Gerichtsstätte in Verwahrsam, statt daß
sie vorhin mit vieler Weitläufigkeit und Kosten
aus den Klöstern mußten geholet werden. Hau-
schilds Gerichtsverfassung der Deutschen p.
855. Wenn auf die Reliquien geschworen
wurde, war nach Vorschrift Karl des Großen
die Eidesformel: Sic me Deus adiuuet et san-
cti, quorum reliquiae istae sunt, ut inde veri-
tatem dicam. Georgisch Corpus iur. german.
p. 1144. Die Friesen hatten fast eben dieselbe
Formel: Soe ist riucht, dat hy syn hand op da
helligha lidsa schil ende die aesga schil him dine
eed stowia, dat him god alsoe helpe ende da
hilligha. Corpus iuris Fris. bei Schotan. in Be-
schryv. van Friesl. p. 47.



hempa skele tha erma ^e) alsa tha rika, tha
fiunde alsa tha friunde.

d. i. „Wenn die Richter zuerst ihr Amt an-
getreten, und zusammen gekommen sind, so
sollen sie zusammen schwören in der gemeinen
Versammlung auf die Reliquien des heiligen
Jacobs, daß sie ohne Geld und Vorbitten hel-
fen sollen den Armen sowohl, als den Reichen,
den Feinden, als den Freunden“.

Wenn die vier Richter nun in Pflicht ge-
nommen waren, gieng jedweder in seinen District,
und entschied daselbst die Streitigkeiten der Ein-
gefessenen. Es mußte also jeder Richter in sei-
nem Gerichtszwange bleiben.

n. 18. am Ende.

and alrek mon se weldech ur sine eyne her-
na,

e) Wie sehr der Deutsche für die Armen sorgte,
kann man vorzüglich aus den Capitularien
Karl des Großen L. I. Art. 115. L. V. Art.
256. L. 4. c. 46. sehen. So mußte auch nach
dem Pfinghabuche, wenn ein Armer und Rei-
cher zugleich klagten, dem Armen zuerst gehol-
fen werden.

Pufendorf. Obs. Jur. T. 3. in Appendice p. 76.



na, and naute ferra bi achta mercum, d. i.
„und jeder Mann (Richter) habe Gewalt über
„seinen eigenen District und nicht weiter, bei
„8 Mark Strafe“.

„Hat er in eines andern District Eingriff, so
würde er in der öffentlichen Versammlung ange-
klaget, und mußte 8 Mark Strafe erlegen, und
sein Haus wurde verbrannt, nach der n. 22.
Fether aeng redieua iesta Talemen iesta
helgene men, iesta aeng liuda mon inna
otheres herna sa geie hi mit achta mer-
cum and mitha huse. d. i. „Greift ein Rich-
„ter oder Taleman oder heilige Mann, oder
„auch ein gemeiner Mann in eines andern Ge-
„richtsbarkeit, so büße er mit 8 Mark und dem
„Hause“; und n. 36.

Huerlar en redieua gench inna otheres
redene iesta Kethene, iesta echtene iesta
rawe mith wald and thi othere thet bikeme
thria and a warue sa geie hi mith achta
mercum and mitha huse. and bikeme hi
thet naut sa geie hi selua. d. i. „Wenn
„sein Richter Eingriff thut in eines andern Ge-
„richtszwang, oder Kedschaft, oder Ucht, oder
„pfändet mit Gewalt, und der andere solches
„dreimal



„dreimal bei dem gemeinen Warfe anlaget; so
 „büße der Richter solches mit 8 Mark und mit
 „dem Hause. Klaget der andere aber solches
 „nicht an, so büße er selber“.

Es hat vielleicht das Ansehen, als wenn diese Strafe für das kleine Verbrechen des Richters zu streng gewesen. Wenn man aber bedenket, daß es in damaliger Zeit unumgänglich zur Erhaltung der innern Ruhe nöthig gewesen, die Richter in ihren Schranken zu halten, wie auch, daß das Verbrennen der Häuser nicht eben eine sehr große Strafe gewesen, indem man sich in Brokmerland keine Paläste vorstellen kann, da in ganz Brokmerland nach der n. 129. kein einziges steinernes Haus verstattet wurde, so wird man vielleicht eher ein Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen finden.

So wie jedwedes Viertel seinen besondern Richter, heiligen Mann und Lalemann hatte, von welchem letzteren ich unten weiter handeln werde, so hatte es auch seinen besondern Gerichtshof, den man Warf ^{f)} nannte. Dagegen war

f) Warf, kommt von dem gothischen wairpan, aufwerfen, her, und weil die aufgeworfenen Hügel



war noch eine gemeine Gerichtsstelle für ganz Brokmerland, wo die wichtigsten Angelegenheiten behandelt, wo die Richter beeidiget und über ihr Betragen geurtheilet wurde. Es war zugleich das Obergericht, wohin von den vier Warfen, als Untergerichten appelliret wurde. Man nannte diesen Gerichtshof den gemeinen Warf, auch wohl der Leute Warf. Sowohl auf dem gemeinen Warf, als auf den vier Unterwarfen jedes Viertels war ein Häuschen, wohin die Versammlung bei Regen und Ungewitter ihre Zuflucht nahm. Uebrigens wurde außer dem Hause unter offnem Himmel, der Gewohnheit des mittleren Zeitalters gemäß ²⁾, das Gericht gehalten.

Es

Hügel rund waren, so bedeutet Warf auch einen runden Kreis. Wachter gloss. sub voce Warf. Das Gericht wurde also in Brokmerland, so wie bei den Deutschen durchgehends Feltman de titulis honorum lib. I. c. 42. et 50. auf Hügeln gehalten.

- g) Brummer de scabinis c. 4. §. 3. et seq. Heinec. cii elementa iur. Germ. L. I. c. 3. §. 19. Eiusdem antiqu. Germ. L. I. c. 3. §. 19. Sorber de comitiis Vet. Germ. p. I. c. I. Gryphiander de Weichbil. Sax. c. 66. n. 2.



Es wird dieses alles aus den beiden Nummern 212. und 213. hervorgehen: n. 212.

Keremen ^{h)} hebbath thit bikeren and alle liudem wast liaf thet ta redieua sette mon oppa thera liuda ⁱ⁾ werf ther thene haume mith lizene and mith suepene fa hi alra beste muge and sitte alder oppa to liwes ende thet is Thiadward Johannesmona and inna sine huse skelinse achtia buta ^{k)} huseren and efter sine liue hebbe tha redieua tha wald hwene hia oppa the ne werf sette and hwet redieua fa elles te ene othere huse achtath fa geie hi mith fiuwer mercum. d. i. Die Rührmänner haben dieses gewählt, und allen Leuten war es lieb, daß die Richter auf den gemeinen Warf einen Mann setzen sollten, der ihn unterhalte, mit eben und rein halten, so gut er kann, und bis an seines

h) Keremen, die Rühr- oder Wahlmänner, das sind die Landeigenthümer, welche auf der Versammlung Sitz und Stimme hatten.

i) liuda werf, das gemeine Brokmer Obergericht.

k) buta huseren, also außerhalb dem Hause, unter freiem Himmel.



nes Lebens Ende darauf wohnen sollte. Das ist Thiadward Johansman, und in seinem Hause sollen die Richter außer den Hauswänden richten, und nach seinem Tode haben die Richter die Macht, oder Wahl, wen sie wieder auf den Warf setzen wollen, und welcher Richter anderswo bei einem Hause Gericht hält, der soll es mit zwoen Mark büßen.

n. 213. Sa kiasath Brocmen thet to enre Kere theter nen fele lith ^{l)} ne mote wesa binna Wibaldinga ^{m)} Szerspele bi achta mercum and bitha huse halath hit aeng mon and hine muget naut fella sa stonet oppa sine hals. thet skelin wita ta *tuene* ⁿ⁾
ther

D lith heißt eigentlich ein Deckel, Dach, Obdach. Junii Glossar. Goth. unter dem Worte Litha. Vielleicht hatten die Privatgerichte in jedem Viertel nur auf Pfählen stehende Dächer.

m) Hier haben wir also eine besondere Gerichtsstelle im Wigbolsburer Kirchspiele.

n) tuene. Dies können die Richter nicht seyn, weil vier Richter da waren, es würden also die übrigen dreien heißen müssen, hernach aber noch die sithum oder Amtsgenossen, das sind
die



ther ur sweren hebbat hweder hit halden
 se sa naut. halt mar naut sa kerhe hya ta
 sithum and hia riuchret and riuchta hiat
 naut sa brenseset and thene warf ^{o)} and al-
 rec hira geie mith achta mercum and tue-
 ne se fri.

d. i. „So haben die Brokmänner dies zu
 „einer Willkühr gesetzt, daß nicht mehrere Ge-
 „richtshäuser seyn sollen in dem Wigbolsburer
 „Kirchspiele, bei Strafe 8 Mark und des Hau-
 „ses. Handelt jemand dawider, und vermag
 „er es nicht zu bezahlen, so stehe es auf seinem
 „Hals“.

„Dies sollen bezeugen die zween, die als-
 „denn im Eide stehen, ob man es gehalten hat,
 „oder nicht. Hat man nicht darauf gehalten,
 „so sollen sie die Amtsgenossen vorladen, und
 „diese richten darüber. Thun sie das nicht, so
 „bringe

die Richter, vorkommen. Ich glaube, daß
 unter den zween der Saleman und der heilige
 Mann verstanden wird.

o) Das ist das Obergericht, oder der gemeine
 Warf.



„bringe man die Sache an den Warf, und ein jeder von ihnen büße es mit 8 Mark, und die zween sind frei“.

Bei den besondern Warfen entschied jedweder Richter die Streitigkeiten, die in seinem Gerichtszwange vorfielen, wie ich bereits oben angeführet habe. Die Vorladung der Parteien geschah durch den Keddin. Das Wort Keddin p) zeigt dieses schon an. Der Keddin war also der Gerichtsbediente q), welcher außer der Vorladung auch die Executionen verrichten mußte.

n. 13.

p) Keddin heißt laden, rufen, ankündigen, Feltmann de titulis honorum L. I. c. 50. so kömmt es auch n. 42. vor: Hwerlömar — en thing kethat, d. i. wenn jemand ein Gericht ankündigt.

q) Sonst wurden in Friesland die Gerichtsbedienten Frana (Frohnbote) und Bannere, weil er den Bann exquirte, genannt. Dsfr. Landrecht p. 122. (4) Dann wurde auch unter einem Keddin jede richterliche Person verstanden. n. 17. Alle Kedar se en ier weldech buta Talemonnum. d. i. Jedweder Richter sey ein Jahr im Amte, außer den Talemann; daher ist auch jetzo die Bauerrichterschaft und Kedschaft synonymisch. Feltmann de titulis honorum p. 268.

Ⓒ



n. 13. in fine
 thet skelen withe driue tha Rediewa ther
 thenne weldech send. alsa fir sa hir he-
 rech te nis hi naut herech and hi tha Ked-
 dar wende and hi naut fane muge sa fese
 oppa thet gold umbe thene brecma.

d. i. „Dies sollen die Richter durchsehen,
 „die alsdenn im Amte sind, so jene (die abge-
 „gangene Richter) gehorsam sind, d. i. ihren
 „Pflichten, so ihnen als Richtern oblag, nach-
 „gekommen^r). Sind sie nicht gehorsam, und
 „sie dem Redden widerstehen, und er sie nicht
 „sahen möge, so taste er auf das Geld um der
 „Brüche“.

Die

r) Der Richter, wie ich unten weiter zeigen wer-
 de, mußte, wenn er abging, ein gewisses
 Stük Geld deponiren. Die neuen Richter
 mußten davor sorgen, daß die abgegangenen
 ihr Geld, wenn ihr Betragen während ihrer
 Richterschaft unsträfllich befunden wurde, wie-
 der erhielten. thet skelen withe driue tha Re-
 diewa fährt die Nummer 13. fort. Dies habe
 hier kurz anführen wollen, damit man obige
 Stelle verstehen könne.



Die Redtschaft scheint nicht, wie das Richteramt, der jährlichen Wahl unterworfen gewesen zu seyn. Daher konnte es sich treffen, daß ein Redde, bei der jährlichen Richtermahl, selbst als Richter gewählt wurde, und seine Redtschaft behielt. Ein Beispiel finden wir in der Nummer 215. Reinal Hengena^s) tha hi Rediewa

C 2 was

^s) Reinal Hengena, das ist Reinal Hengens Sohn, so wie der Grieche den Namen seines Vaters beibehielt, als Miltiades Cimonis (scil. filius) so machte es auch der Römer Q. Fabius, Q. fil. Maximus, und noch bekanntermaassen der Schwede, der den Namen des Vaters durchsen oder son verlängert, als Gustaf Erichsen, und der Russe durch witsch, als Iwan Iwone-witsch. Büschings wöchentl. Zeit. de ao. 1777! p. 381. Der Frieser verlängert des Vaters Namen durch a, als Focko Ukena, Ukens Sohn, Reinald Hengena, Hengens Sohn. Daher endigen sich so viele friesische Stammnamen mit a. Emmius de nominibus familiarum nobil. Heutiges Tages und schon seit einigen Jahrhunderten wird bei den Bauern in Ostfriesland der Vorname des Vaters der Stammmame des Sohnes. Z. E. wenn der Vater Melchert Ufers heißt, so heißt der älteste



was and Kethere tha kas hi and alle sine
sithar thisse Kerar and alle liudem wast wil-
le. d. i. Reinal Hengena, da er Richter war
und Redde, gab er und seine Collegen diese Will-
führ, und allen Leuten war es lieb.

Ich gehe zum Richter wieder zurück, und
übergehe die ganze Methode, wie der Proceß
instruirt wurde, weil ich hier nur von der Per-
son des Richters, nicht aber von der Proceßord-
nung in Brokmerland handle.

Wenn

teste Sohn immer Ulfert Melchers, die übrigen
aber Detert Melchers, Zulf Melchers, Hai-
o Melchers ic. Bei dieser Gelegenheit kann ich
nicht unerinnert lassen, daß keine Provinz in
Deutschland so viele besondere alte Taufnamen
aufzuweisen hat, als unser Ostfriesland. Ich
will zum Beispiel den eben nicht fruchtbaren
Buchstaben E nehmen. Wer kennt denn in
Deutschland einen Ede, Edde, Egge, Eilert,
Effe, Eme, Enne, Eppe, Eibe, Ebbert,
Evert, Eddert, Eufe, Eint, Ehe, Eimer,
Ehlt u. s. w. und Taufnamen der Damen,
Ettie, Evertie, Elske, Emke, Ette, Eberig,
Elmerich u. s. w. Dies sind lauter Namen
noch lebender Personen.



Wenn der Richter einmal in der strittigen Sache gesprochen hatte, so war er nicht befugt, sein Urtheil zu ändern n. 38.

Thi redieua ne mot sine Dom ^{t)} naut wenda ^{u)} bi achta mercum and bi tha huse, d. i. der Richter muß sein Urtheil nicht ändern, bei 8 Mark Strafe und bei seinem Hause.

Konnte sich der Succumbent bei der Senz fenz nicht beruhigen, so mußte er an die drei übrigen Richter appelliren.

C 3

n. 173.

t) Doom heißt das Recht und das Urtheil, daher verdoemen, verdammen. Bremisch Niederf. Wörterbuch T. I. p. 224. und dohmdeelen, urtheilen. Schilter Gloss. Teut. sub voce Doom.

u) Dies durfte überhaupt ein Richter in Deutschland nicht thun. Wenn ein Schöppe, sagt Hauschild in seiner Gerichtsverfassung der Deutschen p. 149. das von ihm gesprochene Urtheil gerne zurücke und vor nichts geltend haben wollte, so konnte er es doch ohne Einwilligung der andern Partei, vor die es gut war, nicht thun.



n. 173. and spreth thi hana thet ma hine unriuchte due bi sine eyne breue sa kethe ma tha othere to gadere *).

b. i. „Und spricht denn der Angeklagte, daß „man ihm Unrecht thue nach seinem eignen Briese, „so rufe man die andern (Richter) zusammen.“

Da denn die Urtheil nach Lage der Sache und Einsicht der Richter bestätigt oder abgeändert wurden. So nach dem ordentlichen Laufe des Processus. Wurde aber der Richter beschuldiget, daß er aus Parteilichkeit eine Ungerechtigkeit begangen, so wurde die Sache schleunig untersucht, und der Richter, wenn er überführt wurde, streng bestraft. Damit aber die richterliche Würde nicht darunter leiden sollte, und jedwede unbesonnene Partei einen Richter eines ungerechten Spruches beschuldigen konnte, so mußte der Ankläger tüchtigen Vorstand leisten, den der nächste Richter in Verwahrsam nahm. n. 33.

Vuelmar enne redieua onsprek umbe enne undom sa skelma hina onspreka thes selua

x) Daher kommt das holländische Wort Vergadering, Versammlung.



felua dei, ther hi rette anda warwe and
thene tichtega to en end giande er ma of
tha warwe gunge sa skelma tha warna y)
undhenda, and thi redieua ther him alra-
nest is thi skelse halda ther thenne undom
deled heth. d. i. „Wenn jemand einen Rich-
„ter eines ungerechten Spruchs beschuldigen will,
„so muß er diese Anklage desselben Tages z)
„vorbringen, da das Urtheil in dem Warfe ge-
„sprochen wurde, und muß auf der Stelle in
„dem Warfe Vorstand leisten und seine Anklage
„zu Ende bringen, bevor man von dem Warfe
C 4 „gehet.

y) Warna, der Vorstand, kommt von waren,
weren, Bürgschaft leisten, und davon nachher
warantus, warandia, gəränd u. s. f. her. Wach-
ter gloss. sub voce waren.

z) Hier fällt mir das Capitulare Caroli M. de ao.
805. c. 8. ein: de clamatoribus vel caudicis
qui iudicium scabinorum adquietere nec bla-
sphemare volunt antiqua consuetudo fervetur,
id est, ut in custodia recludantur donec unum
ex duobus faciant. Georg. p. 710. So mußte
also auch bei den Franken auf der Stelle, be-
vor man vom Gerichte gieng, entweder das
Urtheil gescholten oder es dabei gelassen werden.



„gehet. So soll man alsdenn den Vorstand
 „empfangen, und der Richter, welcher dem,
 „der das ungerechte Urtheil gesprochen, am näch-
 „sten ist (wohnet), soll den Vorstand behalten“.

Wenn nun von der Partei desselben Tages,
 da das Urtheil gesprochen, die Anklage wider den
 Richter geschah, so mußte die Sache auf das
 strengste untersucht werden. Es fand durchaus
 kein Vergleich statt. n. 34.

Alsa thi redieua biwernad is sane mot
 naut sena ware hia skelin thene tichtega
 to loge brenza.

d. i. „Wenn dem Richter der Vorstand ge-
 „leistet ist, so muß die Sache nicht ausgesöhnet,
 „sondern die Klage in die gemeine Versamm-
 „lung gebracht werden“.

Da denn die drei Richter den Proceß unter-
 suchten und entschieden, ob ihr Mitgehülfe Recht
 gesprochen hatte oder nicht. n. 33. am Ende: Sa
 skelin tha thre thene dom a hond nima and
 skiriane hwedder hi enne riuchte dom delet
 hebbe sa naut, urwinne hia hine sa skelin
 hia thene tichtega elle riucht makia, d. i. „so
 „sollen die drei Richter das Urtheil zur Hand neh-
 „men



„men und untersuchen, ob er ein gerechtes Urtheil
„gesprochen habe, oder nicht. Ueberführen sie
„ihn, so sollen sie der Anklage Recht schaffen“.

Fand man bei der Untersuchung, daß der
Richter durch Parteilichkeit oder Bosheit sich ver-
leiten lassen, ein ungerechtes Urtheil zu sprechen,
so wurde er seines Amtes entsetzt, sein Haus
wurde verbrannt, und er mußte noch oben drein
8 Mark Strafe dem Volke reichen. n. 38.
and hwasa delt enne undom, sa recht hi
tha liudum achta merc, and sin hus ber-
nema ^{a)} and of tha ethe alte hond, d. i.

C 5

„und

a) Das Niederreißen und Verbrennen der Häu-
fer, welches so oft in den litteris broemanno-
rum vorkömmt, war eine sehr alte und beson-
ders in Friesland gewöhnliche Strafe. Schon
bei den Juden, zur Zeit der Richter, war das
Verbrennen der Häuser eine bekannte Strafe.
Wir wollen dein Haus sammt dir, sagten die
Ephraimiten zu Jephtha, mit Feuer verbren-
nen, Buch der Richter c. 12. v. 1. Bei den
Persern wurde das Haus der Ungehorsamen
zerstört, Prophet Daniel c. 3. v. 29. oder fiel
dem Gerichte anheim, Esra c. 6. v. 11. So
wurde auch bei den Römern der Palast der
Tarqui-



„und wer ein ungerechtes Urtheil spricht, so be-
 „zahle er dem Volke 8 Mark, und sein Haus
 „verbrenne man, und er sey sogleich von seinem
 „Eide ab (seines Amtes entsetzt).

Wenn

Tarquinier niedgerissen. *Allgem. Welthist.*
 Tom. 10. p. 131. und das Haus des Cassius
 öffentlich zerstöret, Cicero pro domo sua c. 38.
 Ich gehe zu unsern Deutschen über. Das Haus
 eines Richters, der Geschenke nahm, wurde
 bei den Dithmarsen verbrannt. *Leges Dit-*
marforum bei Westphal in *monumentis ined.*
 T. III. p. 1733. Nach den *Soester Statuten*
 wurden die Häuser der flüchtigen Mörder nie-
 dergerissen. *Statuta Sufatensia* bei Haebelin in
analect. medii aevi p. 509. Bei den Schwa-
 ben wurde das Haus, worin ein Frauenzim-
 mer mit Gewalt entjungfert worden, nieder-
 gerissen. *Jus prov. Alleman.* bei Schilter in *sei-*
stem Thez. antiq. Teut. C. 252. p. 148. So
 auch bei den Sachsen. *Sachsenpiegel* Buch 3.
 Art. 1. Bei den Friesen war das Abbrennen
 der Häuser durchgehends eine Strafe der Un-
 gehorsamen, oder derer, die sich dem Richter
 widersezten. Außer den vielen Spuren, die
 man davon hin und wieder in unsern *Brof-*
mer Willkühren antrifft, beziehe ich mich auf
 das



Wenn ein Richter seines Amts entsetzet wurde, so wurde seine Stelle nicht wieder besetzt. Seine vormaligen Amtsgenossen, die ihn durch Urtheil und Recht abgesetzt hatten, verwalteten sein Amt in seinem vorigen Viertel, bis an Walburgistag, da wieder vier neue Richter erwählet wurden.

214. Hwersa ta tuene b) redieua the
ena utwerpath fa riuchte se ta tichtega
thes

daß corpus der oude Frieschen Rechten bei Scotanus in Beschryv. van Friesl. p. 49. und auf den Art. 18. der upstalsbomischen Statuten. Ein Beispiel von Verbrennen der Häuser in Friesland, weils dem Spruch der Richter nicht gelehret war, finden wir beim Continuat. Menconis in Math. Anal. T. 3. p. 132.

b) Weils außer dem angeschuldeten Richter nur drei Richter vorhanden waren, so machten zweien die maiora aus. Diese Stelle will also so viel sagen, wenn ein Richter durch Mehrheit der Stimmen von seinen Collegen verworfen worden etc. Daß dies der Sinn dieser Wörter sey, siehet man aus der n. 44. Sa skelin thet wita tha thre, ther mith him inna fiorendele send, and tha tuene skelin thene ena vrwinna. d. i.

» So



thes ieris in there herna. d. i. „Wenn die
 „zween Richter den einen verwerfen, so sollen
 „sie die Klage desselben Jahres in dem Districte
 „richten“.

Eine Geldstrafe, der Verlust der richterlichen
 Würde, und die feierliche Zerstörung des Hau-
 ses war also die Strafe eines Brokmer Richters,
 der offenbar wissentlich ungerechtes Urtheil ge-
 sprochen. Die bloße Annahme eines Geschen-
 kes wurde nicht so schwer geahndet. Sie wirkte
 nur eine Geldstrafe von 8 Mark^c).

n. 3.

„So sollen es bezeugen die dreien (Richter),
 „die in dem Districte neben ihm sind, und zween
 „derselben sollen den einen überwiegen“.

c) Die ripuarischen Gesetze waren weit strenger.
 Bei Lebensstrafe durfte kein Richter Geschenke
 nehmen, iubemus, vt nullus optimatum in pro-
 vincia ripuaria in iudicio residens munera ad
 iudicium pervertendum non recipiat, quod si
 quis in hac deprehensus fuerit, de vita com-
 ponat.

LL. ripuar. Tit. 28.

und nach den 17 Willkühren durfte kein frie-
 sischer Richter wieder ein Urtheil sprechen, wenn
 er Geschenke angenommen hatte. Ende als di

Aesga



n. 3. And sprecma thene rediewa on
umbe tha lessa meide, iestha umbe tha
marra sa und ungere mith sex monnum
under tha forma and under tha other ber-
ninge d) and hi selua thi sogunda und
weiter —

And

Aesga acc nympt onriuchte mede ende wrlowa-
de penningen, so ne aegh hi neen doem to de-
lane. d. i. Als der Aesga auch nimmt unrech-
tes Geschenk und versprochene Pfennige, so
mag er kein Urtheil sprechen. Corpus der oud.
Eris. Wetten bei Scotanus p. 57. Die Ausdrücke
munera ad iudicium pervertendum und *onriuchte*
te mede scheinen dem ripuarischen und friesi-
schen Richter in gewissen Fällen zu erlauben,
Geschenke zu nehmen, dem Brokmer Richter
aber war es unter keinem Vorwande verstat-
tet, eine Gabe zu nehmen, sie sey groß oder
klein.

- d) Es ist offenbar, daß hier die canonische Com-
putation der Graden verstanden wird; denn
welcher Richter war immer mit sechs Kindern
oder sechs Brüdern gesegnet, die er als Con-
sacramentales aufführen konnte. Noch jeko
wird in Ostfriesland in Erbschaftsachen die
päpstliche und nicht die bürgerliche Berechnung
der



And hwedder sa tha rediewa iestha tha Talemonne thins werde brecht, sa reke hi tha liudum achta merke and tha riuchtrum ene halue ^{e)} hageste merc. d. i. „Und „spricht man den Richter an um ein geringes „Geschenk ober um ein großes, so entgehe er „(dieser Anklage) mit sechs Männern unter dem „ersten und unter dem zweiten Gliede und er selbst „sey der siebente — — und wenn es dem Richter, oder dem Taleman an diesem Zeugnisse „gebricht, so bezahle er den Leuten acht Mark „und den Richtern eine halbe höchste Mark“.

So weit von dem ungerechten, parteiischen und bestochenen Richter.

Der ungerechte Richter wurde, wie ich oben angeführet, seines Amtes entsetzet. Wie es aber die Brokmer mit dem Richter hielten, der Krankheits oder Schwachheits halber sein Amt nicht wahrnehmen konnte, davon belehret uns die Nummer

ber Graden angenommen. Stoschii diff. de col-
lat. iur. priv. con. iur. civ. p. 29. §. 9. Kettleri
Decif. D. II. n. 181.

e) ach ober hach, hoch, comparat. hagera, su-
perlativ. hagest,



Nummer 77. Altec mon se fynes eynes
londes ^f) and fines ethes weldech and ne
meire thene eth naut waria, sa mothma
hine reka under fine eyne redievena dele
and naut buta tha dele bi fiuwer hageste
mercum enre fulfenszene hond and nisse
naut fulfensza and hi werthe urwunen
mith ene undome sa felle hit selua.

d. i. „Jeder Richter sey seines eignen Lan-
des und seines Eides (Amtes) mächtig. Kann
er sein Amt nicht verwalten, so muß man ihm
aus

f) Synes eynes londes weldech. Hieraus schliesse
ich, daß ein Dorfmer Richter nicht wahlbar
gewesen, wenn er nicht Land in Eigenthum
gehabt. Ein solcher Landbesitzer, oder wie
Benninga in seiner Chronik B. 2. c. 62. ihn
nennet, Egenerbede wurde zu den wichtigsten
Schlüssen in Landesangelegenheiten gezogen.
Noch jeho hat jedweder Landbesitzer seine Stim-
me auf den Landtagen. Die Größe des Lan-
des ist nach der Qualität in den Marschländern
Heid und Gasfländern in dem Rorder Land-
tagschlusse vom Jahre 1620 bestimmt. Auch
die heutigen Bauerrichter müssen nach den
Bauerrollen und der Usanze Landbesitzer seyn.



„aus seinem Gerichtszwange und nicht aus et-
 „ner andern Klust bei 4 höchsten Mark Strafe
 „einen voll angesehenen Mann zur Seite setzen,
 „ist er aber nicht voll angesehen und wird er eines
 „ungerechten Urtheils übersühret, so büße jener
 „(delegans) es selber“.

Jedweder Richter entschied die in seinem Quartier entstandene und ventilirte Prozesse, wie ich vorhin angeführet habe. Aber auch auf dem gemeinen Warfe wurden öfters die in den einzelnen Districten entstandene Streitigkeiten von der gemeinen Acht, das ist, von dem bei dem gemeinen Warfe versammelten Volke entschieden. Hiemit verhielt es sich so. Zweimal im Jahre wurde bei dem gemeinen Warfe öffentlich Gericht gehalten, dieses Gericht wurde in dreien Gerichtstagen geheget. Wie weit diese Gerichtstage von einander getrennet gewesen, kann ich nicht entscheiden, weil der Brokmer Brief solches nicht bestimmt.

Von dem dritten Gerichtstage giengen die vier Richter in die vier Districte, und entschieden gemeinschaftlich alle übrig gebliebene Prozesse. Blieben noch einige Prozesse unabgemacht zurück; so mußten selbige die gemeine Acht an dem



dem dritten Gerichtstage zu Ende bringen. So ließen die Brokmer halbjährig keine Prozesse übrig 2). Dieser dritte Gerichtstag durfte auf keine Weise wendig gemacht werden. Durch die darauf gesetzte Strafen, wenn jemand der Ladung, es sey durch Nachlässigkeit oder Muthwillen oder Gewalt kein Gnüge leistete, war dieser Gerichtstag besonders befriediget. Dies alles wird aus den Nummern 122 und 124 hervorgehen.

Thee

g) Der Deutsche sorgte vorzüglich davor, daß die Prozesse beschleuniget wurden. So mußte, um nur ein Beispiel anzuführen, bei den Burgundiern der Richter, wenn er interpelliret war, die Sache dergestalt zu Ende bringen *ve nihil inter partes dubium reservetur*. So endiget sich tit. 18. LL. Burg. In Friesland mußte besonders den Fremden geschwinde geholfen werden. Innerhalb drei Tagen entschied der Richter die Sache, wo nicht, so mußte er den Fremden auf seine Kosten unterhalten, bis der Proceß geendiget war.

Statuta Obstalsbom, Art. 22. Gräfinn Anna
Polizeiordnung bei C. Beninga p. 730.

D



Thet wellath Brocmen thetta fiuwer Redieua gader unge inda fiardandele ertha triuch thingathe and endgie alle tichtega althetter tha fiuwer naut ne endgiath thet endgie thiu mene acht eta truchtingate. d. i. „Das wollen die Brokmänner, daß die „vier Richter zusammen gehen in die vier „Districte vor dem dritten Gerichtstage, und „alle Klagen endigen sollen. Alles was diese „viere nicht endigen, das soll die gemeine Achte „an dem dritten Gerichtstage zu Ende bringen“.

n. 124. Hwasa thene truchthingath let sa resze hi tha liudem tua merc and tha sithum ^{h)} en halue thi ther tha kethene naut ne halt alsa stor and thene thingath skelma halda tuia anda iera haltma to be-
num

h) sithum, Amtsgenossen. Daraus folget, daß diese Stelle auf den Richter gehe, der von der streitenden Partei bei dem gemeinen Warfe gegen den dritten Gerichtstag angeklaget war, daß er den Proceß nicht zu Ende brächte. Der Zusammenhang mit der Nummer 123 weist dieses noch deutlicher an. Es ist zu weitläufig, diese Nummer hier anzuführen.



num i) sa resze fiuwer merc. fuchmar
engne skatha sa felle hit a tuiira wegena.

D 2

d. i.

- i) Die Feuerzeichen waren in ganz Friesland bekannt. Jef tit hem keth wirt mit boeda iesta bakene, d. i. „es mag ihm solches durch einen „Boten oder Feuerzeichen bekannt gemacht „seyn“. Corpus der oude Friesl. Rechten bei Scotanus in Beschryv. van Friesl. p. 41. Die Feuerzeichen wurden bei anscheinenden Gefahren von dem Richter in seinem Districte angezündet, um dadurch das Volk schnellig zu versammeln. War der Richter zu schwach, mit seinen Leuten Widerstand zu thun; so mußten sämtliche Amtgenossen, oder Mitrichter, die Feuerzeichen anstecken und das ganze Volk versammeln. Es gehet dieses aus der Nummer 218 hervor. Sie ist zu weitläufig, um sie hier zu setzen. Wahrscheinlich bestanden diese Feuerzeichen in angebrannten Pechtonnen. So sagt nämlich das Hunsigoer Landrecht vom Jahre 1252. Man sehe das Distr. Landrecht p. 829. Tha alle Fresen icipad weren, tha leweden hia, hoc hira sa erst londgong nome, thet hia ene Pictunne bernde end tha otherum ther mithe kethe, thet hia londgung nimen hede. d. i. „Da alle Friesen beschöpft



b. i. „Wer den dritten Gerichtstag versäumet,
 „der bezahle den Leuten zwei Mark und seinen
 „Amtsgenossen eine halbe Mark. Wer der
 „ladung keine Folge leistet, eben so viel. Und
 „dieses Gericht soll man halten zweimal im
 „Jahre. Holt man die Feuerzeichen, so be-
 „zahle er 4 Mark. Ficht man einen Schaden
 „(kömmt es zur Schlägerei und geschicht da-
 „durch einiger Schaden), so büße er denselben
 „zwiefach“.

Die Civilsachen entschied jedweder Richter,
 wie ich vorhin angeführet habe, in seiner Klust.
 Dagegen hatte nicht jeder Richter alleine die
 Criminal-Jurisdiction, in seinem Viertel oder
 Districte, wenigstens nicht bei Capitalverbre-
 chen. Sobald der Delinquent gefangen wor-
 den, wurde er zum gemeinen Warfe gebracht.
 Die vier Richter kamen dort zusammen und un-
 tersuchten die Sache. Fanden sie den Incul-
 paten

„pfet (mit Schöppen oder Richtern versehen
 „waren), beliebten sie, daß, wer zuerst die
 „Landfolge nahm, eine Pechtonne brennen
 „und dem andern damit ankündigen sollte,
 „daß er die Landfolge genommen habe“.

paten unschuldig, so durften sie ihn nicht laufen lassen. Das Volk mußte noch diese Sache näher untersuchen. Sprachten die Richter einhellig das Todesurtheil, so wurde die Strafe bald vollzogen; waren sie nicht einig, so erkannte das Volk darüber^{k)}. Alles dieses enthält der Anfang der Nummer 140.

Hwerfamar enne thial seth sa skelma
hine brensza a liuda warf him skelin vr-
dela siuwer redicua sinne hals ief hia umb-

D 3

ben

k) Man siehet hieraus, daß bei den Brokmännern der Criminalproceß ziemlich kurz gewesen. Unsere Nachbarn, die Oldenburger, machten noch wenigere Umstände mit dem Delinquenten. Hier sind die ganzen Acta criminalia in causa Fisci contra Hartung. „Vendix Hartung
„in de Hachte kamen den 1. Oct. (1492) dar-
„umme dat he stal Harm Gloge, als darumme
„klaget, dat Moder Peerd. He bekennt. Das
„Ordeel is: tom Galgen Actum den 3. Oct.
„Hevet of hude na Namiddage den Band er-
„leben, und dat Hillige is ehme von den Kerk-
„hern als men ehm utföhret, gewiset. Actum
„am 3. Oct.“

Dreyers Nebenstunden p. 175.



ben mugen wertha, nistet naut sa skelma
hine brensza bredra warf and tha redieua
ne moten nenne thiaf unga leta, wera ¹⁾
liude skelin ther umbe skiffa.

d. i. „Wenn jemand einen Dieb fängt, so
„soll er ihn zu dem gemeinen Warf bringen.
„Ihm sollen vier Richter seinen Hals verurthei-
„len (zum Tode verdammen), wenn sie einig
„werden können. Ist dieses nicht, so soll man
„ihn bringen zu einer größeren Versammlung.
„Und die Richter müssen keinen Dieb laufen las-
„sen, sondern das Volk soll darüber urtheilen“.

Zu dem richterlichen Amte gehörte nicht bloß
die Entscheidung der streitigen Sachen in jed-
weder Klust, und das gemeinschaftliche Gutach-
ten und Erkenntniß in Criminalsachen, sondern
auch die Confirmation wichtiger Contracten, die
in ihrer Gegenwart abgeschlossen wurden. Sol-
che Vergleiche waren immer zu Recht beständig,
und konnten durch keine Einreden erschüttert
werden. Selbst die künftigen Richter konnten
sie nicht wieder aufheben.

n. 39.

1) Sonst findet man öfter wera, daher kommt
das holländische maar, aber, sondern.



n. 39. Althetter tha Redieua thes erra
ieres duath thet skel stonda thet ne skelin
tha othere naut und dua. And hwasa telt
oppone ende sin redieua skel thet wita.
And al thetma deth to fara tha redieua
thet skel stonda. d. i. „Alles was der
„Richter des vorigen Jahres thut, soll beste-
„hen. Das sollen die andern nicht umwerfen.
„Und wenn sich jemand auf eine beendigte Sache
„stützet, so soll sein Richter es bezeugen. Und
„alles, was man vor dem Richter thut, das
„soll Bestand haben“.

Die Veräußerung der Immobilien mußte
auch in Gegenwart der Richter, oder wahrschein-
lich in Gegenwart des Richters, in dessen Klust
das Landgut belegen war, geschehen. Entstan-
den in der Folge über den Contract, ob er zu
Stande gekommen, oder nicht, Streitigkeiten,
so lieferte das Zeugniß des Richters, in dessen
Gegenwart der Contract perfectiret worden, und
der dafür seine Gebühren genossen, den vollen
Beweis aus. So sagt die Nummer 79.

Hwersama sziuath umbe lond cap. Sa
wite thi redieua hweder cap wesen hebbe
sa naut and thi redieua skelt wita ther sin



berielda ^{m)}) Sprechet thetter cap den se. d. i. „Wann jemand streitet um Landkauf, so soll der Richter es bezeugen, ob ein Kauf geschehen sey oder nicht, und der Richter soll es bezeugen, dessen Biergeld spricht, daß ein Kauf geschehen sey“.

Man siehet zugleich aus dieser Stelle, daß der Brokmer Richter nicht umsonst arbeitete. Sein Richteramt war nicht bloß eine Ehrenstufe. Seine Sporteln bei den gerichtlichen Veräufserungen der Immobilien bestanden in einer gewissen Maasse Bier, so man Biergeld nannte ⁿ⁾),
 fodann

m) Sonst nannte man hie und da in Deutschland das Geld, welches der Richter für die Confirmation eines Kaufcontractes über Immobilien zog, Friede-Schillinge. Haltaus Gloss. Germ. sub voce Friede-Schilling.

n) Daß die Sporteln der damaligen friesischen Richter in einer gewissen Maasse Bier oder Wein bestanden, ist weitläufig ausgeführet in Societate pro exc. iure patriae T. II. p. 97. et 411. Nicht aber bloß der Friesen, sondern überhaupt der Deutsche brüchte auf Bier. Statut. Sufot, in Haerberlin Analect medii aevi



Sodann nahm er allenthalben an den Brüchen seinen Antheil o).

Zuletzt merke ich noch an, daß der Brofmer Richter eine geheiligte Person war. Er wurde dreifach gebüßet. Dagegen wurde er nach der biblischen Sentenz, mit eben dem Maasse, wo

D 5

ihr

p. 508. 510. et 511. Hadler Landgerichtsordnung von 1583. bei Pufendorf in Obf. T. I. in Appendice p. 8. et 50. Noch heutiges Tages brüchen die ostfriesischen Bauerrichter auf Bier. Die Areopagiten der Athenienser ließen sich mit Fleisch bezahlen. Brummer de Scabinis c. 8. §. 15. Der Deutsche trinkt gern. Der Grieche auf Bier sportulirte. Merkwürdig ist es, daß nach der Gräfinn Anna Polliciordnung von 1545 die Sporteln nach dem Obiecto licis berechnet werden mußten, und jedweder Richter eins vom hundert und nicht mehr nehmen durfte.

o) Dieses erhellet allenthalben aus diesen Brofmer Willkühren. Es ist zu weitläufig, alle diese Stellen hieher zu setzen. Ich beziehe mich auf die zum Theil schon angeführten Nummern 42. 50. 57. 61. 70. 79. 161. 166. u. f. w.



ihr mit messet, wird man euch wieder messen, gerichtet. Er mußte ebenfalls, wenn er jemanden thätlich beleidiget hatte, dreifache Buße erlegen. n. 41.

Hwersama thene redieua bifiucht hit se deda iesta daddel p) al set thrimne further and also den sa hi innime sa resze hi also den vt.

d. i. „Wenn jemand einen Richter ansieht, es sey mit Verwundung oder Todtschlag, so soll er dreifach gebüßet werden, und eben so viel er einnimmt, soll er wieder ausgeben“.

Besonders mußte, wenn er sein richterliches Amt ausübte, überall Friede herrschen.

n. 42. Hwersar en redieua iestha tuene binna buren q) en thing kethat and hir vndiema enne mon sa reszema tha liudum thria merc and tha redieua ene halue and to betande thrimene further. and thi frethe

p) Dolch, Dolk, Ded, Deda eine Wunde, Verletzung; Daddel ein Todtschlag.

q) Buurt und Buurschap heißt auch bei unsern Nachbarn, den Holländern, Nachbarschaft.



frethe Skel stonda fon an tha thinge and
to tha thinge,

d. i. „Wenn ein Richter oder zween in der
„Nachbarschaft ein Gericht ankündigen, und
„man verwundet einen Mann, so reiche man
„den Leuten drei Mark und dem Richter eine
„halbe, und büße dreifach, und dieser Friede
„soll stehen vom Gerichte bis zum Gerichte“,
(d. i. sowohl wenn man von dem Gerichte zurück
kommt, als wenn man hingehet).

Der Talemänner ist vorhin hin und wieder
Erwähnung geschehen. Auch diese müssen wir
näher kennen lernen. Nach der wörtlichen Ueberser-
hung

r) Fast eben so, nach den upsalsbomischen Sta-
tuten. Quicumque iurati seu Consules ad ne-
gotium pacis in Ostfalsboem deputati ad locum
eundem euntes, ibidem commorantes, ac re-
deuntes sub poena 40 (400) marcarum tran-
quilla pace locentur et coelr. Aliis vero ad lo-
cum praedictum properantibus vincula pacis
sub poena 80 marcarum conferentur, et iudi-
cibus tantumdem persolvatur. Art. 6.



zung heißt Taleman ein Sprechman, Sprecher^s). Die Obliegenheit und Pflicht eines Talemans bestand darin, daß er für das Volk sprechen, demselben wider die Richter Recht verschaffen, es für die Savitien und Ungerechtigkeiten der Richter schützen und die Brüche erheben mußte.

Will

s) Fast in ganz Norden heißt Tale eine Sprache oder Rede. Bei den Engländern bedeutet Talk die Rede, Talker ein Schwäger, Tale eine Erzählung. Bei den Schweden und Holländern Taal die Sprache, bei den Isländern eg tala, ich spreche, ich beziehe mich auf die verschiedenen Glossarien. So heißt auch bei den Niedersachsen Tale eine Sprache, Rede und Erzählung. Bremisch. nieders. Wörterbuch 5r Theil p. 8. Wächters Glossarium p. 1655. Wenn Kiliau in seinem etymologico teutonicae linguae auf das Wort Taleman kommt, so übersetzt er solches per oratorem et causidicum, und Taalspreken heißt bei ihm causam alterius agere vel defendere. Darin bestand eben die Pflicht eines brokmannischen Taleman. Er war Advocatus patriae und vertheidigte die Gerechtfame des Volks wider die Richter.



Will man den Titel eines Saleman modernisiren, so nenne man ihn etwa Landsyndicus ¹⁾.

Es waren durchgehends so viele Salemänner, als Richter, so daß jedweder Richter einen Saleman zur Seite hatte. Um alle Einverständnisse mit den Richtern zu vermeiden, währte das Amt eines Salemans nur ein halbes Jahr. Der Saleman war die Säule der Freiheit, woran sich das Volk stützen mußte. In kritischen Umständen, oder wenn das Volk kein großes Zutrauen auf ihre Salemänner hatte, setzte es außer den gewählten noch neue Salemänner an. Aus folgenden Stellen wird man sich davon überzeugen können.

II. II.

- t) Die Salemänner, sagt der gelehrte Regierungsrath von Wicht, kann man einigermaßen mit den Sagibaronibus der Franken, den Sakemannen der Angelsachsen und Nomophylacibus der nordischen Völker vergleichen. Vorbericht zum ostfries. Landrechte p. 161. und eben diese Sagi oder Sachibaronen vergleicht Heineccius mit den Syndicis. *Elementa iuris Germ. L. III. tit. I. §. 19. (*)*



n. 11. And also monnege Talemē
 skelenre wesa sare Redievena and en half
 ier skelen hia weldech wesa, and naute
 lenger. d. i. „Und eben so viele Talemänner
 „sollen da seyn, als Richter, und ein halb
 „Jahr sollen sie im Amte seyn und nicht länger“.

n. 12. Wertha Brocmen thes to rede
 bi liuda skiffene ^{u)} thet ma other Tale-
 men oppa tha erra nime fa se tha letera
 and tha erra allike long weldech.

d. i. „Findet der Brofman nach Gutfinden
 „des Volks es für rathsam, andere Talemän-
 „ner über die ersten zu nehmen, so sollen die letz-
 „teren und die ersteren gleich lange im Amte
 „seyn“.

Die Talemänner wurden in der gemeinen
 Versammlung, nicht also, wie die Richter, in
 jedem besondern Districte gewählt. n. 7.

Efther

u) skiffa und skifsa, verordnen, erkennen, ent-
 scheiden, skiffene die Entscheidung, das Gut-
 finden.



Esther there kethene skiffere alle Broc-
nen eta mena loge *) umbe thet Talelen
ham hit fon riuchte bera muge.

d. i. „Nach diesen Aussprüchen sollen alle
„Brokmänner in der gemeinen Versammlung
„wegen des Amtes des Talemans verordnen,
„wem solches nach Rechte gebühre“.

Er war aber nicht wahlfähig, wenn er mit
dem Richter selbst innerhalb des Jahres proce-
diret hatte, oder wenn er mit einem andern eine
ähnliche Rechtsache gehabt, worüber der Rich-
ter erkannt hat.

So genau sahe der Brokmer darauf, daß
alle Parteilichkeit vermieden wurde. n. 7.

And hi (Talemon) hebbe nenne tich-
tega hewed binna iera under tha redskip-
pe withere rediewa, ieftha enne otherne
mon fon alsa dene tichtega thet thi redie-
ua ret hebbe.

d. i.

x) So wurden auch nach dem Tacitus die vor-
nehmsten Richter in der mena loge gewählt.
Eliguntur, sagt er, in iisdem conciliis et prin-
cipes qui iura per pagos vicosque reddunt. de
moribus German. c. 12.



b. i. „Und dieser soll ein solcher seyn, der
 „innerhalb des Jahres unter dem Richteramt
 „weder mit dem Richter noch mit einem andern
 „Manne, eine solche Sache gehabt hat, worin
 „der Richter erkannt hat“.

Der von dem Volke gewählte Taleman mußte,
 wenn er sein Amt antrat, so wie der Richter,
 auf die Reliquien des heiligen Jacobs schwören.
 n. 10.

Alsa tha Talemen on gungath sa suere
 hia enne flauuadne y) eth oppa Sente Ja-
 cobe

y) Was ein gestawder Eid, oder Eid staven sey,
 davon hat besonders Grupen in seiner Abhandlung
 von den deutschen Alterthümern Cap. 2. gehandelt.
 Man sehe auch Pufendorf in seinen Observ. T. 2. p. 22. Haltans in Glossario
 Germanico sub voce staven, Wachter in Gloss. germ.
 sub voce stab, Schilter in Glossar. germ. sub voce
 Eida, Bremisch niederf. Wörterbuch sub voce staven;
 Kilian in Etymologico reut. Linguae sub voce staven.
 Meiner Meinung nach heißt den Eid staven nicht den Eid vorlesen,
 sondern dem Schwörenden das Gewissen schärfen,
 und ihm den abzustattenden Eid ernstlich vorhalten
 und genau erklären. Denn so heißt es in LL. Brunfu. bei Leipn. in Ser. pr. T. 3. p. 450. „So lest öne de Schriver den
 „Eyd, wen he den uthgelesen hefft, so stavel
 „de



cobe thet se riuchte makie tuis k thene redieua and thene liude men.

d. i. „Wenn der Taleman sein Amt anfängt, so schwöre er einen förmlichen Eid auf den heiligen Jacob, daß sie Recht machen wollen, zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann“.

Die Talemänner entschieden also die Streitigkeiten zwischen dem Richter und dem Volke. Wir wollen davon der Proceedur näher nachspüren.

Der Richter mußte drei Wochen vorher, ehe er aus dem Amte trat, ein Stück Geldes deponiren. n. 5.

And thet wellath Brocmen thetter alrec redieva sette sine Helgena monnum enre engleskere merc ²⁾ werth goldes thrium wiken er tha Sunnandei er hia ofgunge eta mena loge. d. i. „Und das will der „Brof-

„de olde Borgermeister dne den Eydt unde secht: alse gyt de Schriuer gelesen hefft, dat „gy dat helden duth na juwe viss Sinnen, alse „gy best kunnen unde mögen, dat gyt Godt also „helpe unde de hilligen“.

- 2) Eine englische Mark wurde vom Graf Edzard dem Großen auf 25 Schillingen oder auf 7½ Gulden ostfriesisch gerechnet. Ostfr. Landrecht Buch 1. c. 58.



„Brofman, daß ein jeder Richter bei seinem
 „heiligen Mann ein Stück Geldes, so eine eng-
 „lische Mark werth, setze, drei Wochen vor dem
 „Sonntage, wenn er in der gemeinen Versamm-
 „lung aus dem Amte tritt“.

Alsdann mußte der Richter alle Friedens-
 brüche auserkennen, und durfte keine ungerügt
 liegen lassen. n. 6.

And tha redieua ketha uth alle riuchte
 frethar fiuwertine ^{a)} nachten ertha ofgun-
 ge. Ursteppese engne fretthe witlike and
 hi wrwnnen werthe sa felle sene tuiskette
 ieftha undriuchte ut kethe sa felle sene
 enfaldech. d. i. „Und der Richter soll alle
 „rechte Friedensbrüche auserkennen vierzehn
 „Nächte vorher, ehe er abtritt. Uebergeheth
 „er wiffentlich einen Friedensbruch, und wird
 „er dessen überwiesen, so bezahle er zweifach,
 „oder spricht er unrecht, so bezahle er einfach“

Hierauf

a) Nec dierum numerum, vt nos, sed noctium
 computant. Sic constituunt, sic condicunt, vt
 nox diem ducere videatur Tacit. de moribus
 Germ. c. XI. Auch rechneteten nachher die Lon-
 gobarden nicht nach Tagen, sondern nach Näch-
 ten. Heineccii Elementa L. 3. tit. 3. §. 117.



Hierauf empfangen denn die neu erwählten
Talemänner das bei den Kirchenvorstehern nie-
dergelegte Geld, und entschieden die Streitsache
zwischen dem Richter und dem Volk. n. 8.

And sa nima tha Talemän thet redia-
uana gold eta Helgena monnem and ri-
uchte elle riuchte tuisk thene liuda mon
and thene redieua. d. i. „Und alsdenn
„nehme der Talemän das Gold des Richters
„von dem heiligen Manne, und richte denn
„recht zwischen dem gemeinen Mann und dem
„Richter“.

Da die Brokmänner keine processualische
Weitläufigkeiten kannten, mußten die Tale-
männer innerhalb sechs Wochen die Streitigkei-
ten des Volks und der Richter zu Ende brin-
gen. n. 13.

And binna sex wiken skelin tha Tale-
men tha Redieua liker makia, iestha skel-
dech. d. i. „Und binnen sechs Wochen sollen
„die Talemänner die Richter entweder unschul-
„dig machen oder schuldig“.

Oben ist schon angeführet, daß öfters aus-
ser den gewählten Talemännern noch neue ange-



gesetzt worden. So wie die Talemänner das Verfahren der Richter untersuchen und beurtheilen mußten, eben so verfahren die neuen Talemänner wieder mit den alten. n. 13. fährt fort:

Alsa skelin tha nia Talemenn tha olda fiker ieftha skeldech makia bi achta mercum and bi tha huse, and hira Gold inna warve withe the retszande.

d. i. „Auf gleiche Weise sollen die neuen Talemänner die alten unschuldig oder schuldig machen bei Strafe von 8 Mark und des Hauses, und ihr Gold soll ihnen (den Richtern) in dem Warfe wiedergereicht werden“.

Hatte nun der Richter nach Ausspruch der Talemänner ein ungerechtes Urtheil gefällt, so wurde sein Haus verbrannt, und der unschuldig befundene Succumbent mußte den Brand unter Aufsicht des Talemans anstecken. n. 30.

Fon hwammes undome sa thi redieua werth vrwnnen thi stete thene brond an iefma hit berna muge bi achta mercum. meima hit naut berna sa dregma hit of tha werue and wel motma him helpa bi Talemonna worda.

d. i.



d. i. „Von wessen ungerechtem Urthel der
„Richter überführet wird, der soll den Brand
„anzünden, wenn man brennen kann, bei Stra-
„se von 8 Marken. Kann man aber nicht bren-
„nen ^{b)}, so muß man dasselbe auf den Warf
„bringen, und hierzu muß man ihn helfen auf
„des Taleman Geheiß.

Sollten mehrere Richter abgebrannt werden,
so hing es von der Willkühr der Talemänner ab,
in welchem Districte man zuerst brennen, oder
welchen Richter man zuerst abbrennen wollte,
n. 24.

Jef Brocmen thes to rede werthat, thet
hi tha redieua berna welle, sa hebbe tha
Talemen tha wald hoke fiardendele se
thene biienne. d. i. „Wenn die Brofmän-
„ner es gerathen finden, daß sie einen Richter
„abbrennen wollen, so haben die Talemänner
„die Wahl, in welchem District sie anfangen
„wollen“.

E 3

Man

b) Wenn etwa die Umstände es nicht erlaubten,
und dadurch ein in der Nähe stehendes Ge-
bäude Gefahr leiden konnte.



Man siehet also, daß die Talemänner bei den Executionen wider die Richter das Directorium geführt haben.

Der Talemann selbst war nicht inviolabel. Der von dem Talemann verurtheilte Richter konnte auf die andern Talemänner provociren. Erkannten zwei Talemänner confirmatorie, so mußten sie jeder mit sechs Con sacramentalen ihren Ausspruch bestätigen. Dann wurde er freigesprochen, wo nicht, so wurde er schuldig erkannt, und mußte 8 Mark Strafe bezahlen.

n. 49. Sprechma on thene Talemon
 umbe enne undom and tha thuene and
 thet bref ena inna warue naut ne friage
 eyder hira mith sex ethum ^{c)} hi selua
 mith

c) *mith sex ethum*, mit sechs Eiden; d. i. jedweder Talemann mußte sechs Männer bringen, welche schworen, daß sie glaubten, der Talemann habe recht gesprochen, er selbst mußte ebenfalls seinen Ausspruch beschwören. Solche mitschwörende Personen, die nur immer de credulitate den Eid abstatteten, wurden gemeinlich Con sacramentales, auch öfters Sacramentarii, Juratores, Coniuratores, und Compurgatores genannt. Man findet diese Mitschwörende in den Gesetzen der Friesen, Alemänner,



mith him. sa reke hi achta merc tha liuden fore thene Redieua and thet hus lidze gersfelle. Sa kethe thet ut tha Talemen ther thene weldech send.

b. i. „Spricht man den Taleman wegen
„eines ungerechten Urtheils an, und die zween
„und der Brief ihn in der gemeinen Versamm-
„lung nicht freisprechen, jeder von ihnen mit
„sechs Eiden, er selbst mit eingeschlossen, so
„reiche er den Leuten für den Richter acht Mark,
„und sein Haus bleibe unberührt. Dies sollen
„die

manner, Burgundier, Longobarden, Sachsen und fast aller deutschen Nationen. Sie sind zu bekannt, als daß ich etwas weiter von ihnen anzuführen nöthig finde, ich beziehe mich Kürze halber auf Heineccii Elementa Jur. Ger. L. III. tit. 6. §. 217. et seq. und merke nur noch hier an, daß gemeiniglich die Con-sacramentales Verwandte der schwörenden Partei seyn mußten. Dstfr. Landrecht p. 151. in der Note. So auch ausdrücklich nach diesem Brokmer Briefe n. 3. sa ungere mith sex monum under tha forma and under tha other berninge, and hi selua thi sagunda; b. i. so entgehe er der Anklage mit sechs Männern, aus dem ersten und zweiten Gliede, und er sey der siebente.



„die Talemänner auserkennen, die alsdenn im
„Amte sind“.

n. 16. And deth thi Talemon aenge
monne eng unriucht sa riuchte thet sine
sithar bitha breue and thene tichtega up
riuchte hi and achta merc reke hi and sin
hus ne bernema naut.

d. i. „Und thut der Talemán jemanden
„einiges Unrecht, so richten darüber seine Amts-
„genossen nach dem Briefe. Und er thue dem
„Gerichte ein Gnüge und bezahle acht Mark,
„und sein Haus verbrenne man nicht“.



Item 1681

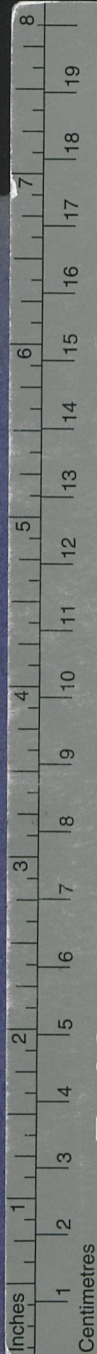
ULB Halle

3

006 784 070







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

20

95

Von den

Richtern
Brotmerlandes

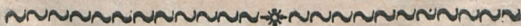
aus

P. 1481

dem mittlern Zeitalter.



Hm
1681



U r i c h ,

im Verlag der Winterschen Buchhandlung,

1 7 8 2.

20.11.05.